

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.034.335

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4901/J-NR/2021

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Jänner 2021 unter der Nr. **4901/J-NR/2021** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die gerichtliche Zuweisung hinsichtlich der Besuchsbegleitung von Scheidungskindern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Nach welchen Maßstäben richtet sich die gerichtliche Anordnung (Beschluss/Protokoll), damit eine Familie eine geförderte Besuchsbegleitung zugesprochen bekommt?*

Gemäß § 111 AußStrG kann das Gericht, wenn es das Wohl des Minderjährigen verlangt, eine geeignete und dazu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte heranziehen (Besuchsbegleitung). In einem Antrag auf Besuchsbegleitung ist eine geeignete Person oder Stelle (Besuchsbegleiter) namhaft zu machen. Die in Aussicht genommene Person oder Stelle ist am Verfahren zu beteiligen; ihre Aufgaben und Befugnisse hat das Gericht zumindest in den Grundzügen festzulegen. Zwangsmaßnahmen gegen den Besuchsbegleiter sind nicht möglich.

Die grundsätzliche Entscheidung, ob überhaupt (vorläufig) Besuchsbegleitung beschlussmäßig angeordnet wird – daneben kommt auch eine im Rahmen einer Gerichtsverhandlung getroffene (vorläufige) Vereinbarung der Eltern in Betracht –, richtet sich ausschließlich nach dem Wohl des Kindes und nicht nach finanziellen Kriterien. Davon zu unterscheiden ist die (nicht vom Gericht zu klärende) Frage, ob die Eltern aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse auch Anspruch auf eine geförderte Besuchsbegleitung haben. Es wird also gerichtlicherseits nicht über eine geförderte Besuchsbegleitung entschieden, sondern über die Anordnung von Besuchsbegleitung an sich.

**Zur Frage 2:**

- *Auf welcher Grundlage entscheiden die Gerichte sodann, welcher konkrete Verein zur Besuchsbegleitung herangezogen wird und welcher nicht?*

Die Auswahl eines konkreten Vereins erfolgt nach mehreren Kriterien, wobei es hier keinen fixen Kriterienkatalog gibt. Kriterien bei der Auswahl sind u.a. Auslastung, Wartezeiten, lokale Gegebenheiten, freie Kapazitäten etc.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- *3. Sofern eine Familie Anspruch auf geförderte Besuchsbegleitung hat, allerdings die Kapazitäten eines Vereines ausgeschöpft sind, erfolgt sodann eine Zuweisung an eine andere Organisation, welche noch Kapazitäten hat?*
- *4. Wenn „Ja“, nach welchen System erfolgt eine solche „Ersatzzuweisung“?*

Durch das Gericht erfolgt keine „Zuweisung“ zu einer bestimmten Organisation, sondern die Anordnung von Besuchsbegleitung generell und dabei auch im Sinne des § 111 3. Satz AußStrG die Auswahl eines konkreten Vereins, allerdings nicht primär unter finanziellen Gesichtspunkten. Dabei können die Eltern Präferenzen abgeben. Die gänzliche Auslastung eines Vereins mit Besuchsbegleitungen kann dazu führen, dass ein anderer Verein vom Gericht ins Auge gefasst wird. Ein fixes System einer „Ersatzzuweisung“ gibt es also nicht und ist auch gesetzlich nicht vorgesehen.

**Zur Frage 5:**

- *Wenn „Nein“, verliert die Familie dann den Anspruch auf die geförderte Besuchsbegleitung oder gibt es eine „Warteliste“?*

Der Anspruch auf Förderung der (unabhängig von dieser angeordneten bzw. vereinbarten) Besuchsbegleitung besteht unabhängig davon, ob ein anderer Verein als der ursprünglich angedachte zum Tragen kommt, dafür sind ausschließlich die finanziellen Verhältnisse der

Eltern zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung ausschlaggebend. Ob alle Vereine „Wartelisten“ führen, entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Justiz.

**Zu den Fragen 6 bis 9:**

- *6. Wie wird gewährleistet, dass eine verordnete geförderte Besuchsbegleitung auch tatsächlich in Anspruch genommen werden kann?*
- *7. Wird die Inanspruchnahme einer verordneten und geförderten Besuchsbegleitung kontrolliert?*
- *8. Wenn „Ja“, durch wen und in welcher Form?*
- *9. Wenn „Nein“ warum sieht man dahingehend keinen Kontrollbedarf?*

Generell überprüfen die Gerichte – etwa durch Einholung eines Berichts, Nachfrage bei den Institutionen selbst oder Befragung der Parteien(Vertreter) -, ob die Besuchsbegleitung (vollständig) in Anspruch genommen wurde oder nicht bzw. ob diese problemlos verlief oder nicht; dies unabhängig davon, ob eine geförderte Besuchsbegleitung vorliegt oder die Eltern diese selbst finanzieren. Dies dient dem Gericht dazu, eine Sachentscheidung zu treffen und nicht der Kontrolle, ob die Förderbedingungen eingehalten wurden. Ob sich die Eltern an die angeordnete oder vereinbarte Besuchsbegleitung tatsächlich halten, ist letztlich ihre eigenverantwortliche Entscheidung, wobei ihr diesbezügliches Verhalten Eingang in die gerichtliche Entscheidung findet.

i.V. Mag. Werner Kogler

